



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Doehn, Rud.: Die Präsidentenkrise in den Vereinigten Staaten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Präsidentenkrisis in den Vereinigten Staaten.

Die Präsidentenwahl im Centennialjahre der nordamerikanischen Union ist in mehr als einer Beziehung höchst merkwürdig und bedeutungsvoll. Die beiden großen Parteien, welche Präsidentschaftskandidaten in's Feld stellten, schreiben sich den Sieg zu, die constitutionellen Bestimmungen, welche die Wahl regeln sollen, scheinen für den vorliegenden Fall nicht ausreichend zu sein und so ist ein definitives Ende des erbitterten Wahlkampfes, der zweifelsohne nicht überall in regelrechter Weise und mit den lautersten Mitteln geführt wurde, vorläufig gar nicht abzusehen. Hoffentlich wird der böse Conflict schließlich in friedlicher Weise geschlichtet werden.

Da indeß die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften ziemlich verwickelt sind und selbst in amerikanischen Blättern vielfach unrichtig dargestellt werden, so dürfte eine kurze und klare Darlegung derselben nicht unangebracht sein. Für das Amt eines Präsidenten oder Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten sind nur Bürger, die in der nordamerikanischen Union geboren wurden, und keine Adoptivbürger, wie z. B. Karl Schurz, wählbar. Die Wahl selbst ist keine direkte, sondern eine indirekte; Versuche, sie zu einer direkten zu machen, sind bis dahin stets ohne Erfolg geblieben. Die Präsidentenwahlmänner oder Elektoren werden in den einzelnen Unionsstaaten und zwar an einem und demselben Tage gewählt; dieser Wahltermin ist nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen der auf den ersten Montag im November des Wahljahres folgende Dienstag (im Jahre 1876 der 7. November). Jeder Unionsstaat hat das Recht, so viele Wahlmänner zu wählen, als die Gesamtzahl seiner Senatoren und Repräsentanten im Kongresse zu Washington City ausmacht; auch ist es jedem einzelnen Unionsstaate freigestellt, die Normen festzusetzen, nach welchen er die Wahlmänner gewählt haben will. Colorado miteingerechnet, besteht die nordamerikanische Union zur Zeit aus 38 Staaten, welche zusammen 369 Wahlmänner wählen. Die Territorien betheiligen sich nicht an der Präsidentenwahl, die bekanntlich alle 4 Jahre stattfindet und zwar so, daß der neugewählte Präsident sein Amt am 4. März des auf die Elektorenwahl folgenden Jahres antritt. Zu einer gültigen Präsidentenwahl ist die absolute Mehrheit der jezeitigen Gesamtzahl aller Wahlmänner erforderlich; für die in Rede stehende Präsidentenwahl sind mithin 185 Stimmen nöthig. Mitglieder der Bundeslegislatur oder Unionsbeamte können, so lange sie in dieser Stellung verbleiben, nicht als Wahlmänner fungiren. Die Regierungen der einzelnen Unionsstaaten ertheilen den erwählten Wahlmännern die erforderliche Legitimation. Nach der Bundesverfassung und nach der 135. Section der

revidirten Statuten der Vereinigten Staaten sollen die Wahlmänner sich in ihren respectiven Staaten am ersten Mittwoch des ihrer Erwählung oder Ernennung folgenden Monats December an dem dazu von den Staatsgesetzgebungen bezeichneten Orten (gewöhnlich am Sitze der Staatsregierung) versammeln und daselbst die Wahl des Präsidenten, resp. des Vicepräsidenten, mittelst Stimmzettel vornehmen, und zwar in der Weise, daß für jeden der beiden genannten Beamten, die jedoch nicht beide Einwohner eines und desselben Unionsstaates sein dürfen, auf besonderen Stimmzetteln abgestimmt wird. Sollte durch irgend einen Umstand eine Vacanz in der Elektoren- oder Wahlmännerzahl eintreten, so gilt in den meisten Unionsstaaten die Regel, daß die übrigen Elektoren diese Vacanz durch freie Wahl ausfüllen. Ueber das Ergebniß der Abstimmungen der Elektoren wird ein dreifaches Protokoll mit genauer Angabe der abgegebenen Stimmen ausfertigt und, mit der Unterschrift der Elektoren oder zum Mindesten der Majorität derselben versehen; es werden davon zwei Exemplare versiegelt an den Präsidenten des Bundes senats in Washington befördert, nämlich eines sofort per Post und das andere bis spätestens zum ersten Mittwoch des darauf folgenden Januar durch einen besonderen von den Wahlmännern dazu beauftragten Boten. Das dritte Protokoll endlich wird auf demjenigen Bundes-Bezirksgericht niedergelegt, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit die Abstimmung der Elektoren stattgefunden hat.

So complicirt nun dieses Wahlsystem auch erscheint, so ist es doch in mancher Hinsicht nicht ausreichend; dies tritt deutlich hervor, wenn es sich, wie z. B. bei der jüngsten Wahlmännerwahl, nur um eine einzige Wahlstimme oder um eine ganz kleine Mehrheit handelt. Bisher ist es als ausgemacht betrachtet worden, daß die in den einzelnen Staaten gewählten Elektoren unfehlbar demjenigen Präsidentschaftskandidaten ihre Stimmen geben werden, welcher von ihrer Partei nominirt worden ist. Es steht aber in der Macht eines jeden Wahlmannes, seine Stimme für irgend einen Beliebigen, also auch für den Kandidaten der Gegenpartei, zu werfen. Nach der Constitution würde eine solche Stimme unbedingt gültig sein und die von dem betreffenden Elektor betrogene Partei würde gesetzlich absolut keinen Regreß dagegen haben. Es liegt also bei einer solchen von einer oder nur wenigen Stimmen abhängigen Wahl die Möglichkeit corrupter Beeinflussung vor, um so mehr, als die Elektoren im Wahlcollegium nicht offen, sondern mit geschlossenen Stimmzetteln votiren. Ein solcher Fall ist allerdings noch nicht vorgekommen, aber wer steht dafür, daß er nicht vorkommen kann, wenn es sich zur Entscheidung einer Präsidentschaftswahl nur um eine oder sehr wenige Elektoralstimmen handelt? Aber auch abgesehen von der Möglichkeit des Wortbruchs und der Corruption könnten ein Elektor oder mehrere sehr leicht, sei es aus freiem Willen oder

wegen unvorhergesehener Hindernisse, von dem Versammlungsorte des Wahlcollegiums fern bleiben. Es ist bereits einmal der Fall da gewesen, daß die Elektoren des Staates Wisconsin in Folge eines heftigen Schneesturms an dem für die Versammlung des Wahlcollegiums gesetzlich bestimmten Tage in der Hauptstadt ihres Staates nicht eintreffen konnten, und die Zählung des Elektoralvotums von Wisconsin wurde im Kongresse beanstandet, weil das Wahlcollegium sich an einem andern, als dem gesetzlich bestimmten Tage versammelt hatte. Damals war dieser Umstand ohne Bedeutung, weil die Majorität für den erwählten Präsidenten so groß war, daß die Stimmen von Wisconsin so oder so daran nichts ändern konnten. Aber man denke sich, daß das ganze Wahlergebniß davon abgehangen hätte, was dann? Nach dem streng formellen Rechte hätten die Elektorenstimmen von Wisconsin sehr leicht ausgeworfen werden können, aber würde sich die thatächlich siegreiche Partei damit zufrieden gegeben haben? — Man sieht, von welchen Zufälligkeiten unter dem jetzigen Wahlsystem in den Vereinigten Staaten das Ergebniß einer dortigen Präsidentenwahl abhängen mag, und es ist zu hoffen, daß, sobald sich die gegenwärtig hochgehenden Wogen der Parteileidenchaften gelegt haben, der Kongreß sich mit einer gründlichen Reform der nationalen Wahlmaschinerie beschäftigen werde.

Um nun in unserer kurzen Darstellung der auf die amerikanische Präsidentenwahl bezüglichen Gesetzesvorschriften fortzufahren, bemerken wir, daß am zweiten Mittwoch des auf die Elektorenwahl folgenden Februarmonats nach Vorschrift der Constitution der Präsident des Bundes senats die an ihn eingegangenen Protokolle über das Elektoralvotum „in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses“ (in the presence of the senate and house of representatives) öffnen soll, worauf die Zählung der Stimmen zu beginnen hat. Ergiebt sich dabei eine absolute Majorität der Elektoralstimmen für einen Kandidaten der Präsidentschaft, resp. der Vicepräsidentschaft, so ist derselbe damit zum Präsidenten, resp. Vicepräsidenten, erwählt und übernimmt die Funktionen dieses Amtes am nächstfolgenden 4. März. Von einem weitem Mitwirken der beiden Kongreßhäuser bei der Präsidentenwahl in dem angegebenen Falle enthält die Constitution nichts.

In Bezug auf die jüngste Präsidentenwahl ist nun zu diesen eben erwähnten Gesetzesvorschriften Folgendes zu bemerken: Alle über den Ocean zu uns gekommenen Nachrichten stimmen dahin überein, daß von den am Mittwoch, 6. Dezember 1876, in den verschiedenen Unionsstaaten abgegebenen Elektoralstimmen 185 auf Rutherford B. Hayes, den Präsidentschaftskandidaten der Republikaner, und 184 auf Samuel J. Tilden, den Präsidentschaftskandidaten der Demokraten, gefallen seien, daß mithin Hayes mit einer einzigen

Stimme Mehrheit zum künftigen Präsidenten gewählt sei. Das genaue Verzeichniß der Unionsstaaten nebst der Zahl ihrer Elektoralstimmen ist folgendes:

Für Tilden stimmten: Alabama mit 10, Arkansas mit 6, Connecticut mit 6, Delaware mit 3, Georgia mit 11, Indiana mit 15, Kentucky mit 12, Maryland mit 8, Mississippi mit 8, Missouri mit 15, New-Jersey mit 9, New-York mit 35, Nord-Karolina mit 10, Tennessee mit 12, Texas mit 8, Virginien mit 11, West-Virginien mit 5 Stimmen. Zusammen 184 Stimmen.

Für Hayes stimmten: Californien mit 6, Colorado mit 3, Illinois mit 21, Iowa mit 11, Kansas mit 5, Maine mit 7, Massachusetts mit 13, Michigan mit 11, Minnesota mit 5, Nebraska mit 3, Nevada mit 3, New-Hampshire mit 5, Ohio mit 22, Oregon mit 3, Pennsylvanien mit 29, Rhode-Island mit 4, Vermont mit 5, Wisconsin mit 10, dazu Florida mit 4, Louisiana mit 8 und Süd-Karolina mit 7 Stimmen. Zusammen 185 Stimmen.

Da nun aber die demokratische Partei behauptet, daß in den zuletzt genannten drei Staaten (Florida, Louisiana und Süd-Karolina) Hayes nur durch Betrug und Gewaltthätigkeiten seitens der republikanischen Partei den Sieg über Tilden davongetragen habe, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Auszählung der Elektoralstimmen am 14. Februar 1877 nicht so ruhig, wie gewöhnlich von Statten gehen, ja, daß vielleicht noch am 4. März (1877), dem Tage des Amtsantritts des neuen Präsidenten, ein Konflikt zwischen den beiden großen politischen Parteien in den Vereinigten Staaten Platz greifen wird. Präsident Grant hat zwar in seiner Botschaft, die er dem am 4. Dezember (1876) zusammentretenden Kongresse zugehen ließ, die obwaltende Krisis nur insofern erwähnt, als er hervorhob, daß die bei der letzten Präsidentwahl zu Tage getretenen Schwierigkeiten einer gesetzlichen Abhülfe bedürften, allein das Repräsentantenhaus des Kongresses, in welchem die demokratische Partei die entschiedene Majorität hat, faßte am 5. Dezember mit 156 gegen 78 Stimmen den Beschluß, daß Ausschüsse ernannt würden, die sich sofort nach Florida, Louisiana und Süd-Karolina begeben und bezüglich der dort stattgehabten Elektoralwahlen genaue Untersuchungen vornehmen sollten. Ebenso beschloß das Repräsentantenhaus, daß der Justiz-Ausschuß die Frage prüfen möge, ob Colorado schon zur Zeit der Elektorenwahl in aller Form Rechtens ein Unionsstaat gewesen sei oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß diese Beschlüsse den Weg zur Beanstandung der Erwählung von Hayes zum Präsidenten der Union bahnen sollen.

Für den Fall, daß sich bei der Zählung der Elektoralstimmen am 14. Februar (1877) keine absolute Majorität für einen Kandidaten der Präsidentschaft oder der Vicepräsidentschaft ergeben sollte, hat nach der Bundesverfassung das Repräsentantenhaus des Kongresses das Recht, die Wahl des Präsidenten,

und der Senat das Recht, die Wahl des Vicepräsidenten vorzunehmen. In beiden Häusern ist alsdann eine Zweidrittelmajorität der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zur Beschlußfähigkeit, und eine absolute Majorität derselben zu einer Wahl erforderlich. Das Repräsentantenhaus seinerseits wählt den Präsidenten nach Staaten, wobei jeder Staat nur zu einer Stimme berechtigt ist, so daß sich also die Abgeordneten der einzelnen Unionsstaaten unter sich auf einen Kandidaten einigen müssen, um die Stimme des Staates zur Geltung zu bringen. Können sich die Repräsentanten mit einer Majorität auf keinen der Kandidaten einigen, so fällt die Stimme des betreffenden Staates ganz aus. Da nun die Union zur Zeit, wie bereits erwähnt, aus 38 Staaten besteht, so sind bei der Wahl der Präsidenten im Repräsentantenhause 20 Stimmen nach Staaten erforderlich, vorausgesetzt, daß durch die Gegenwart der zur Beschlußfassung nöthigen Zweidrittelmajorität der Repräsentanten eine Wahl überhaupt ermöglicht würde. Die demokratische Partei hat nun zwar im jetzigen (44.) Kongresse im Repräsentantenhause in mehr als 20 Staaten die Majorität; dieselbe verfügt jedoch nicht über eine Zweidrittelmajorität sämmtlicher Mitglieder des Hauses, und könnte daher diese Partei ihren Präsidentschaftskandidaten, den sie aus den Männern nehmen muß, die bei den Abstimmungen der Elektoren die meisten Stimmen hatten, durch die Wahl in dem Repräsentantenhause nur dann durchbringen, wenn die republikanischen Repräsentanten in genügender Anzahl erscheinen, um die vom Gesetz geforderte Beschlußfähigkeit herzustellen. — Die Wahl der Vicepräsidenten im Senate geschieht nach Kopfzahl der Senatoren, deren Gesamtzahl sich jetzt auf 76 beläuft, da jeder Staat 2 Senatoren stellt. Von den 76 Senatoren müßten zur Beschlußfähigkeit 51 gegenwärtig sein, während zu einer gültigen Wahl des Vicepräsidenten, welcher nur den zwei Männern zu entnehmen ist, die bei der Abstimmung der Elektoren die Majorität hatten, 39 Stimmen nöthig sein würden. Da nun aber die republikanische Partei zur Zeit im Senate nicht über 51 Mitglieder verfügt, so könnten hier wiederum die Demokraten durch Wegbleiben die Wahl des Vicepräsidenten verhindern.

Man sieht leicht, daß bei bösem Willen der Parteien die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten diesmal gewaltigen Schwierigkeiten unterliegen kann, daß Wirren dabei entstehen können, deren Lösung nicht wohl abzusehen ist. Wenn von einigen Seiten bereits ein neuer Bürgerkrieg als in Aussicht stehend angenommen wird, so glauben wir, daß eine solche Anschauung der Dinge zu pessimistisch ist, jedenfalls aber befindet sich die nordamerikanische Union in einer Krisis, aus der sie nur durch die Weisheit und Mäßigung ihrer besten Bürger und Staatsmänner ungefährdet hervorgehen kann. Fast alle Nationen

der Erde haben solche gefährvollen Perioden ihrer inneren Entwicklung zu bestehen gehabt und nicht selten glücklich bestanden; man darf daher die Hoffnung noch nicht schwinden lassen, daß auch die Vereinigten Staaten die gegenwärtige Krisis mit Glück überwinden werden. Rud. Doehn.

Herbstliche Reiseglossen.

Tirol ist berühmt als ein ethnologisch merkwürdiges Land. Keine dieser Merkwürdigkeiten dünkt mir aber so auffallend, wie die Ungemischtheit der deutschen Sprache im oberen Etschthal, dem Vintschgau. Leicht erklären läßt sich, daß da, wo die Grenze gegen die Schweiz durch hohe Bergzüge gebildet wird, das Romanenthum des Engadin keinen Einfluß geübt hat. Eine eigenthümliche Erscheinung dagegen bleibt es, daß in dem alten Val Venosta und seinen Seitenthälern, das Romanische ganz verdrängt ist. Zu den seltsamsten Beobachtungen gibt in dieser Beziehung das von Mals westlich in das Schweizergebiet hinein sich abzweigende Münstertal Anlaß. Deutsch, wie Mals, Glurns, Laatsch im Etschthal, ist auch noch das zwei Stunden seitab im Münstertal liegende Tauffers. Dann kommt die schweizerische Grenze und das kaum eine Stunde jenseits derselben in dem gleichen Thal gelegene St. Maria ist durch und durch romanisch. Das hindert freilich nicht, daß das Deutsche hier weit besser ausgesprochen und geschrieben wird, als in den umliegenden Gebieten. Die Graubündner Romanen sind für ihr außerordentliches Sprachtalent bekannt. Ob dasselbe eine Naturanlage dieses anstelligen Völkchens ist, oder ob es sich erst allmählich unter dem Zwange der unausweichlichen Nothwendigkeit, andere Sprachen, besonders das Deutsche sprechen zu müssen, zu dieser Vollendung herausgebildet hat, mag dahin gestellt bleiben; Thatsache ist, daß diese Romanen nicht allein das ihnen verwandte Italienische und Französische, sondern auch das Deutsche in einer Reinheit sprechen, daß es, namentlich gegenüber dem entsetzlichen Schweizerdeutsch, eine wahre Lust ist, sie anzuhören. Natürlich ist dies Resultat, da im gewöhnlichen Leben ausschließlich romanisch gesprochen wird, nur zu erreichen durch die Schule. Man wird also dem bündnerischen Unterrichtswesen seine Hochachtung bezeugen müssen.

Ehedem war der Weg durch das Münstertal und über das Wormser Joch die einzige Verbindung zwischen dem Vintschgau und dem Veltlin. Seit-